

Magistrat

- I -/ II -/ VI -/ 30 -/ 20 -/ 71 -  
Az.

Vorlage-Nr. 101.16.827

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Kassel, 18.02.2008

## **Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Witte

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel  
Oberbürgermeister Hilgen

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

### **Begründung:**

Im neuen Hessischen Wassergesetz (HWG) von 2005 wurde als eine der wesentlichen Änderungen die Überwachungspflicht für alle Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal verankert. Der neue § 43 Abs. 2 HWG lautet: „Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.“ Unter Zuleitungskanälen sind sämtliche Grundstücksentwässerungsleitungen auf dem Grundstück außerhalb der Gebäude und die Anschlussleitungen ab der Grundstücksgrenze bis zum öffentlichen Kanal zu verstehen. In Kassel kann man von 40.000 - 50.000 dieser Zuleitungskanäle mit dahinterliegenden privaten Kanalnetzen ausgehen. Dazu kommen noch die Kanäle zur Straßenentwässerung von den Straßenabläufen (Gullys) bis zum öffentlichen Kanal. Dadurch erhöht sich das zu überwachende Kanalnetz von derzeit rund 840 km auf schätzungsweise auf das Doppelte. Genaue Längen der Zuleitungskanäle sind aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Grundstücke (Einfamilienhäuser, Reihenhausbebauung, Gewerbe- und Industrieflächen) unbekannt.

Da die Zustandsuntersuchungen und Sanierungen nach wasserwirtschaftlichen Kriterien Straßen- bzw. Quartiersweise flächendeckend über Kassel abgearbeitet werden müssen, ist es notwendig, dass der Abwasserbeseitigungspflichtige Art und

Lage des Anschlusses, Führung, Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle sowie Art, Ausführung und Lage des Übergabeschachtes bestimmt. Arbeiten sollen nur von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden. Die Kosten hierfür trägt der Anschließer in der tatsächlich entstandenen Höhe.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Schäden an den Zuleitungskanälen entsprechend des Alters der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage erheblich sein werden. Grundsätzlich erwartet der Kasseler Entwässerungsbetrieb ähnliche Schadensbilder wie an den öffentlichen Kanälen. Dichte Anschlusskanäle werden wahrscheinlich nur die Erschließungsanlagen aus jüngerer Vergangenheit aufweisen. Es entsteht zukünftig ein erheblicher Mehraufwand mit entsprechenden Mehrkosten bei der Beratung, im Rahmen der Überwachung und bei der Schadensbehebung bzw. deren Durchsetzung.

So soll unter Berücksichtigung der Werterhaltung der städtischen Verkehrsflächen und in Anbetracht der engen gesetzlichen Vorgaben eine Koordination der Untersuchung und Schadensbehebung inklusive der ordnungsgemäßen Umsetzung erfolgen. Durch die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel soll hier zügig agiert werden können. Derzeit steht immer noch ein Zeitraum bis zum Jahr 2015 zur Diskussion, in dem alle Erstüberprüfungen abgearbeitet sein sollen.

Diese gravierende Aufgabenerweiterung für die jeweiligen Abwasserbeseitigungspflichtigen führt neben dem zusätzlichen Aufwand zu erheblichen Veränderungen im kommunalen Satzungsrecht. Daher wird die Abwassersatzung der Stadt Kassel nicht als Änderung überarbeitet, sondern nach 1992 erstmalig wieder neu gefasst.

Im Vorfeld wurden die wesentlichen Änderungen am „runden Tisch“ mit Betroffenen aus Kassel erörtert (Haus- und Grundbesitzer, Wohnungsbaugesellschaften, IHK, Handwerkskammer) und im Rahmen der Diskussion deren Anregungen, wenn möglich, übernommen. Dem Wunsch nach Übernahme der privaten Anschlusskanäle in das Vermögen der Abwasseranstalt konnte nach Prüfung durch das Rechtsamt nicht entsprochen werden.

Neben den gesetzesbedingten Änderungen ist vorgesehen, die Satzung zu entfrachten und einige Passagen den Mustersatzungen anzugleichen.

Gleichzeitig wurde eine Ungleichbehandlung bei der Nutzung von Brauchwasseranlagen beseitigt, sodass jetzt alle Grundstücksbesitzer, nicht nur die, die ihr Grundstück zu Wohnzwecken nutzen, Zisternen- und Brauchwasservolumina mit der versiegelten Fläche verrechnen können.

Bei den Überwachungsparametern zur Kontrolle der Indirekteinleiter ist der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) als Summenparameter für oxidierbare Stoffe weggefallen. Die darin enthaltenen Kohlenstoffe werden für die weitergehende Abwasserreinigung im Klärwerk gebraucht und sollen daher nicht mehr im Vorfeld begrenzt werden.

Neue Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen und Änderungen an bestehenden Anlagen sind zukünftig genehmigungspflichtig. Dadurch erhält der Grundstückseigentümer automatisch die nach Hessischem Wassergesetz notwendige

Erstüberprüfung und hat dadurch Gewissheit, einen dichten Zuleitungskanal in Betrieb zu nehmen.

Zum 01.01.1999 wurden die Gebühren für das Schmutzwasser auf 4,44 DM (ab 01.01.2002 auf 2,27 Euro) und das Niederschlagswasser auf 1,44 DM (ab 01.01.2002 auf 0,74 Euro) festgesetzt. Diese Gebührensatzung wurde in den folgenden 9 Jahren nicht verändert. Da im Jahre 2007 der bei Gründung des Eigenbetriebes im Jahre 1996 übernommene Kreditbestand aus Vorjahren getilgt ist, wird der Eigenbetrieb um Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 21,05 Mio. Euro jährlich entlastet. In Erwartung dieser Entlastung wurden die Gebühren nicht erhöht und bis zum 31.12.2006 ein Verlustvortrag in Höhe von 13,5 Mio. Euro gebildet. Der Wirtschaftsplan 2007 sieht einen Überschuss von 301.495 Euro vor, sodass der voraussichtliche Verlust zum 31.12.2007 13,2 Mio. Euro betragen wird.

Der Verlustvortrag des Kasseler Entwässerungsbetriebes setzt sich wie folgt zusammen:

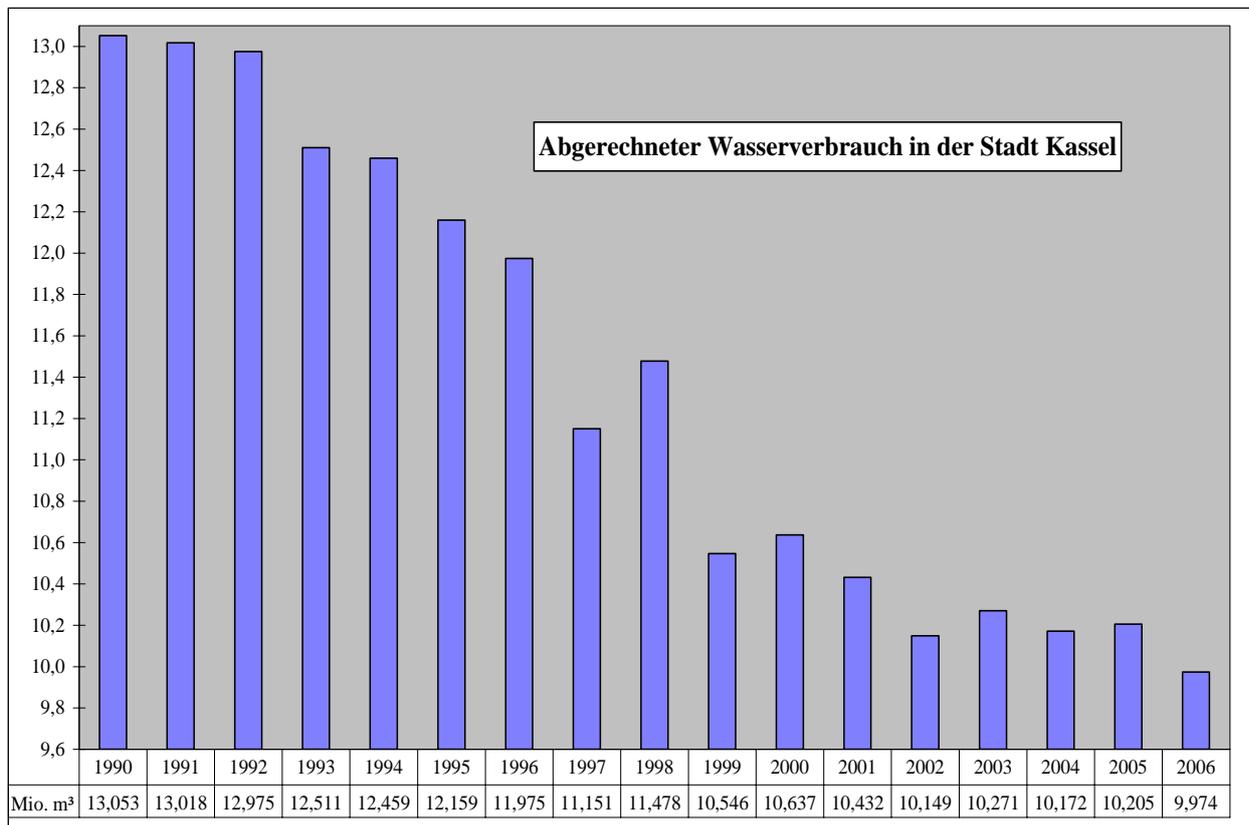
	Ergebnis	Rücklage
	Euro	Euro
<b>Rücklage am 31.12.2001</b>		<b>+ 4.255.401,06</b>
Verlust 2002	- 271.924,13	+ 3.983.476,93
Verlust 2003	- 2.684.391,58	+ 1.299.085,35
Verlust 2004	- 3.709.690,81	- 2.410.605,46
Verlust 2005	- 4.067.241,65	- 6.477.847,11
Verlust 2006	- 7.062.294,66	- 13.540.141,77
Planung 2007	+ 301.495,00	
<b>Verlustvortrag 31.12.2007</b>		<b>- 13.238.646,77</b>

Die Abdeckung dieses Verlustes ist nach der Planung der Jahre 2008 bis 2010 wie folgt möglich:

	2008	2009	2010
Verlust zu Beginn	- 13.238.647 €	- 9.053.813 €	- 6.358.696 €
Planung Ergebnis	+ 4.184.835 €	+ 2.695.117 €	+ 737.688 €
Verlust am Ende	- 9.053.813 €	- 6.358.696 €	- 5.621.008 €

In einer weiteren Hochrechnung bis zum Jahre 2014 wird der Verlust voraussichtlich auf ca. 16,98 Mio. Euro steigen.

Ausgabensteigerung sind in vielen Bereichen zu erwarten. Die zwischenzeitlich erfolgte Erhöhung der Umsatzsteuer um 3%, die rasant gestiegenen Energiepreise für Gas und Strom (Strompreise seit 1998 + 20,9 %) sowie tarifliche Anhebungen der Gehälter und Löhne ermöglichen es nicht, den Verlust in voller Höhe durch die ersparten Zinsen und Tilgungen aus dem Gründungsdarlehen abzudecken. Außerdem erfolgte in 2006 ein weiterer dramatischer Einbruch bei dem Verbrauch von Frischwasser. Im Jahre 2006 wurde erstmals weniger als 10,0 Mio. m<sup>3</sup> Frischwasser verbraucht. Lag der Frischwasserverbrauch bei Gründung des Eigenbetriebes 1996 noch bei 11.975.319 m<sup>3</sup> so sank er bis zum Jahre 2006 kontinuierlich auf 9.974.317 m<sup>3</sup>.



Auf der Basis einer Schmutzwassergebühr von 2,27 Euro/m<sup>3</sup> führte dies zu jährlichen Einnahmeausfällen von rd. 4,5 Mio. Euro. Trotz intensiver Einsparungen in den vergangenen Jahren kann der Kasseler Entwässerungsbetrieb nicht mehr auf eine Gebührenerhöhung verzichten.

Der bis zum 31.12.2006 angefallene Verlustvortrag beträgt 13.540.141,77 Euro. Nach § 11 Abs. 6 EigBGes ist ein Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ist dies nicht der Fall so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Für die Abwasserbeseitigung werden im **Wirtschaftsjahr 2008 bis 2010** die in der **(Anlage 1)** dargestellten Erträge und Aufwendungen erwartet. In den Abschreibungen/Tilgungen sind nur die bisher bestehenden Tilgungsleistungen eingerechnet. Auf eine nach dem Kommunal Abgabengesetz mögliche Kalkulation nach den Wiederbeschaffungszeitwerten wurde verzichtet. Für Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen 2008 bis 2010 sind keine Tilgungen veranschlagt. Bei Neuaufnahmen wird davon ausgegangen, dass für die ersten 5 Jahre keine Tilgung erfolgt.

Nach der als **(Anlage 2)** beigefügten Gebührenbedarfsberechnung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2008 und der Prognose bis zum Jahre 2010 ist zum Ausgleich des unvermeidlichen Defizits des Eigenbetriebes eine Anhebung der Benutzungsgebühren für die Schmutzwasser- und Oberflächenwasserreinigung unumgänglich.

Bei der Kalkulation des Gebührenbedarfs wurde unterstellt, dass das Schmutzwasseraufkommen im Durchschnitt ca. 10,00 Mio. m<sup>3</sup> beträgt und die veranlagten Flächen mit ca. 12,85 Mio. m<sup>2</sup> unverändert bleiben. Der aufgelaufene Verlust wurde auf die Jahre 2008 bis 2011 aufgeteilt.

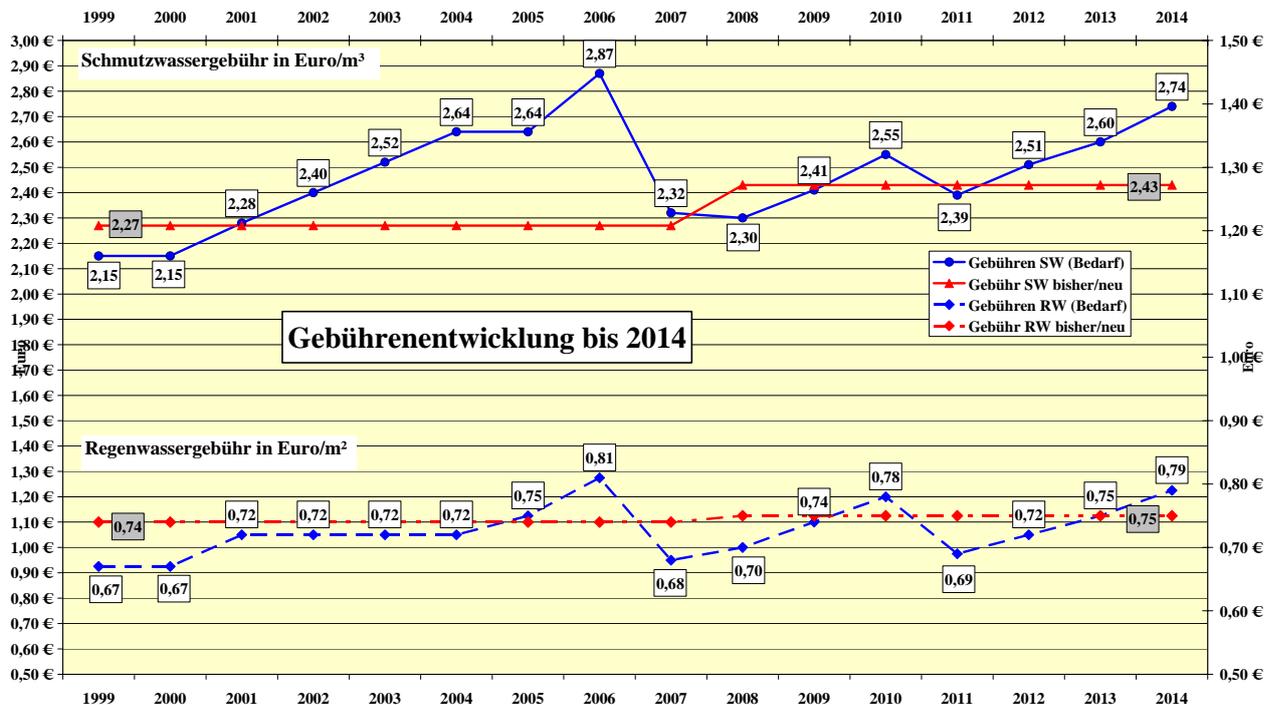
Nach der Gebührenbedarfsberechnung ergeben sich folgende Veränderungen:

Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu	Erhöhung
Schmutzwasserableitung	2,27 Euro	2,43 Euro	7,05 %
Niederschlagswasserableitung	0,74 Euro	0,75 Euro	1,35 %

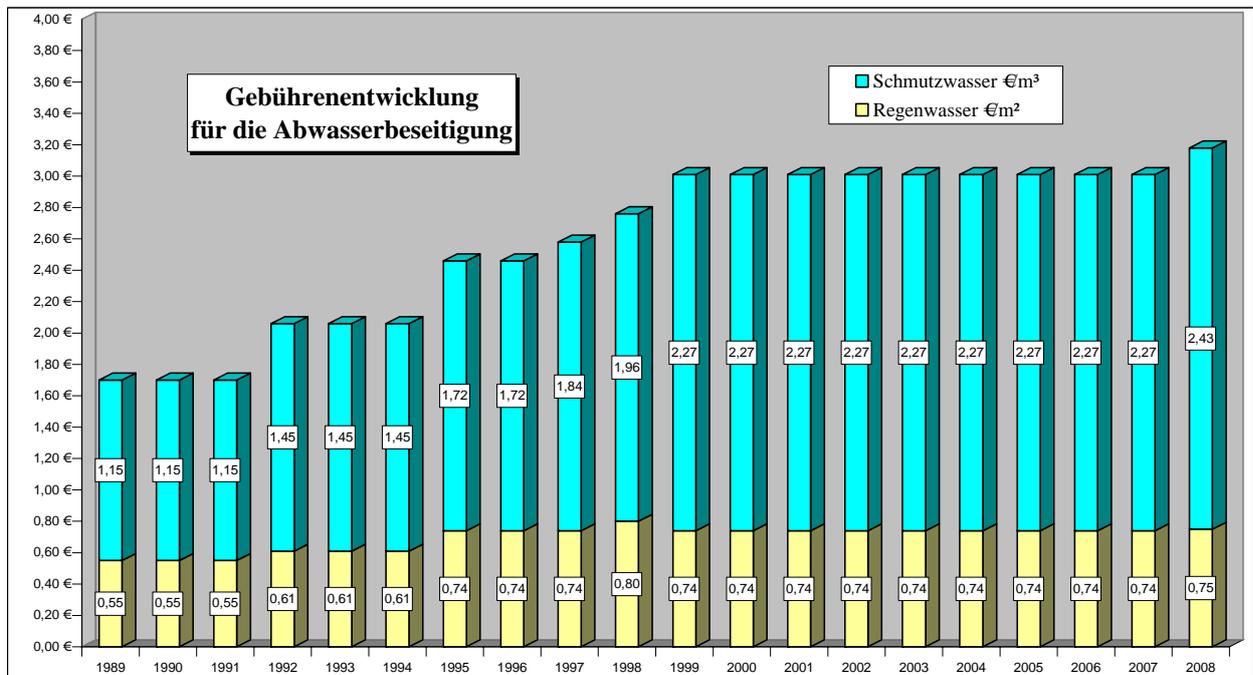
Unter Berücksichtigung der Gebührenerhöhung wird sich die Abdeckung des Verlustes unter der Voraussetzung der o.a. Planung wie folgt entwickeln:

	2008	2009	2010
Verlust zu Beginn	- 13.238.648 €	- 7.325.313 €	- 2.901.696 €
Planung Ergebnis	+ 5.913.335 €	+ 4.423.617 €	+ 2.466.188 €
Verlust am Ende	- 7.325.313 €	- 2.901.696 €	-435.508 €

Über die Entwicklung der Gebühren in den Jahren 1999 bis voraussichtlich 2014 gibt nachstehende Grafik Auskunft:



Eine Übersicht über die Gebührenentwicklung von 1989 - 2008 ist nachstehend dargestellt.



Nach einer Vergleichsberechnung beträgt die durchschnittliche zusätzliche Belastung für ein Einfamilienhaus mit 4 Personen im Haushalt bei 175 m<sup>3</sup> Schmutzwasser im Jahr und 150 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 7,37 Euro pro Person im Jahr oder 0,61 Euro pro Person im Monat.

Die Gesamtjahreskosten betragen 537,75 Euro gegenüber bisher 508,25 Euro. Die Jahressteigerung beträgt 29,50 Euro oder 5,80 %.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Kasseler Entwässerungsbetrieb hat der Neufassung der Satzung in ihrer Sitzung am 31.01.2008 zugestimmt.

Die gültige Satzung und die Neufassung der Abwassersatzung sind in Form einer Synopse als Anlage beigefügt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 11.02.2008 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister